

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der im Handelsregister des Amtsgericht Koblenz unter HRB 4358 eingetragenen Aktiengesellschaft unter der Firma „**CompuGroup Medical Aktiengesellschaft**“ mit dem Sitz in Koblenz, Geschäftsadresse: Maria Trost 21, 56070 Koblenz,

und

2. der im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 2766 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „**Lauer-Fischer GmbH**“ mit dem Sitz in Fürth, Geschäftsadresse: Dr.-Mack-Straße 95, 90762 Fürth.

Vorbemerkung

Die CompuGroup Medical Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**Organträger**“ oder „**CGM**“ genannt) ist die alleinige Gesellschafterin der LAUER-FISCHER GmbH (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ oder „**LAUER-FISCHER**“ genannt). Es ist beabsichtigt, zwischen der CGM und LAUER-FISCHER den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Demgemäß vereinbaren CGM und LAUER-FISCHER was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 1.3 Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch eingestellt worden sind, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrages ausgeschüttet werden. Ei-



ne Abführung solcher aus aufgelöster Kapitalrücklage stammender Beträge an den Organträger ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1 Verluste der Organgesellschaft hat der Organträger entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- 2.2 § 1 Abs. 1.1 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.
- 2.3 Im Falle der unterjährigen Kündigung dieses Ergebnisabführungsvertrages aus einem wichtigem Grund ist der Organträger lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungstichtag (§ 3.4.1 und § 3.4.2) beziehungsweise dem Tag des Wirksamwerdens der Umwandlung (§ 3.4.3) verpflichtet.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 3.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen.
- 3.2 Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er in das Handelsregister eingetragen wurde.
- 3.3 Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Ergebnisabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist, und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- 3.4 Das Recht jedes Vertragspartners, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - 3.4.1 die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger;
 - 3.4.2 die Einbringung der Gesellschaftsanteile durch den Organträger in eine andere Gesellschaft;
 - 3.4.3 die Umwandlung, insbesondere Spaltung oder Verschmelzung, des Organträgers oder der Organgesellschaft;



3.4.4 die Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 4

Sonstiges

- 4.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

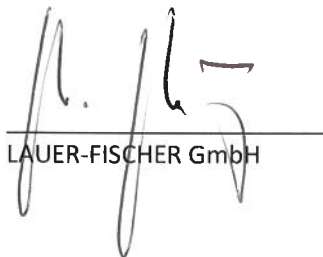
Koblenz, den 17. März 2014



CompuGroup Medical Aktiengesellschaft
Frank Gotthardt
Vorsitzender des Vorstands



LAUER-FISCHER GmbH



LAUER-FISCHER GmbH